S 10/20 RJ 410/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zurückweisung der Berufung durch Beschluss Nichtbefolgung einer Beweisanregung Verletzung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens
Leitsätze	1. Die Möglichkeit nach § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden weil eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten wird ist eng und in einer für die Beteiligten schonenden Weise auszulegen und anzuwenden (Anschluss an und Fortführung von BSG Urteil vom 31.7.2002 B 4 RA 28/02 R veröffentlicht bei Juris). 2. Regt der Kläger aufgrund des Anhörungsschreibens nach § 153 Abs 4 S 2 SGG die Einholung weiterer Gutachten an und will das LSG der Beweisanregung nicht folgen so verstößt die Entscheidung durch Beschluss ohne Hinweis an den Kläger dass und weshalb der Anregung nicht gefolgt werde regelmäßig gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens.
Normenkette	SGG § 62 SGG § 153 Abs 4 S 2 GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10/20 RJ 410/93
Datum	30.11.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RJ 350/96

Datum 23.01.2003

3. Instanz

Datum 20.11.2003

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Revision wird der Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Mit Beschluss vom 23. Januar 2003 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) in einem Verfahren um die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit die Berufung des KlÃ¤gers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 30. November 1995 ohne mÃ¼ndliche Verhandlung auf der verfahrensrechtlichen Grundlage des Â§ 153 Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurÃ¼ckgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Das LSG hat seine Entscheidung maÃgeblich auf eine Auskunft der IG Metall â Bezirksleitung F. â vom 13. September 1999 sowie eine Auskunft des Verbandes der Metall- und Elektrounternehmen H. e.V. vom 20. Oktober 1999 gestÃ¼tzt, die Gegenstand eines AnhÃ¶rungsschreibens (Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) vom 4. Dezember 2002, dem an die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers gerichteten Schreiben jedoch nicht beigefÃ¼gt waren und auf deren Anforderung vom 13. Dezember 2002 erst per Telefax am 30. Dezember 2002 nachgereicht wurden. Mit Schriftsatz vom 2. Januar 2003 hatte der KlÃ¤ger daraufhin zu den vorgenannten AuskÃ¼nften eingehend Stellung genommen, sich auf die sozialÃ¤rztliche Stellungnahme der Frau Dr. T. vom 13. Januar 2000 berufen und zum Beweis dafÃ¼r, dass er auch im Oktober 1990 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht in der Lage gewesen sei, TÃ¤tigkeiten als Montierer, Warenaufmacher, Versandfertigmacher oder Warensortierer auszuÃ¼ben, beantragt, ein berufskundliches Gutachten einzuholen, fÃ¼r das er den Leitenden Oberarzt Dr. F. bei der P. GmbH, M. , als SachverstÃ¤ndigen benannte. Ferner hatte er die Einholung eines Gutachtens durch den Internisten S. in F. zu der Tatsache beantragt, dass er im Jahre 1990 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden die genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten gemÃ¤Ã dem berufskundlichen Anforderungsprofil nicht habe verrichten kÃ¶nnen.

Mit der am 21. Februar 2003 eingelegten und am 5. Mai 2003 innerhalb der â verlÃ¤ngerten â Frist (Â§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG) begrÃ¼ndeten Nichtzulassungsbeschwerde macht der KlÃ¤ger neben einer Divergenz iS des Â§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG und (weiteren) Verfahrensfehlern insbesondere die Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs geltend, weil nach Stellung neuer BeweisantrÃ¤ge eine erneute AnhÃ¶rung nach Â§ 153 Abs 4 SGG erforderlich gewesen, jedoch unterblieben sei. Er trÃ¤gt weiterhin vor: Die Voraussetzungen fÃ¼r eine

Beschlussentscheidung nach Â§ 153 Abs 4 SGG hÃ¤tten nicht vorgelegen, weil allein das Gerichtsverfahren Ã¼ber zehn Jahre gedauert habe und diese lange Verfahrensdauer, aber auch die schwierige Frage nach einer zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit (das LSG bejahe Berufsschutz des KlÃ¤gers) zur Folge hÃ¤tten, dass die Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung auf einer "groben FehleinschÃ¤tzung" beruhe. Der Senat habe nach der AnhÃ¶rung nicht davon ausgehen kÃ¶nnen, dass in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung lediglich der erstinstanzliche Vortrag wiederholt werde; fÃ¼r den Senat sei vielmehr deutlich gewesen, dass der KlÃ¤ger seine BeweisantrÃ¤ge aus dem Schriftsatz vom 2. Januar 2003 zur Ermittlung zumutbarer VerweisungstÃ¤tigkeiten wiederholen wÃ¼rde, zumal ungeklÃ¤rt sei, ob es die in Betracht gezogene VerweisungstÃ¤tigkeit des Montierers in der Lohngruppe IV bundesweit Ã¼berhaupt in erheblicher Zahl auf dem Arbeitsmarkt gebe.

Die Beklagte hÃ¤lt die ZulassungsgrÃ¼nde des Â§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG fÃ¼r nicht hinreichend dargetan bzw die Beschwerde fÃ¼r unbegrÃ¼ndet.

II

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet; denn der gerÃ¼gte Verfahrensmangel der Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs (Â§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz), das in der Regelung des Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG seinen besonderen Ausdruck gefunden hat, liegt vor, und es ist nicht auszuschlieÃen, dass das LSG nach dem beabsichtigten Vortrag des KlÃ¤gers bzw nach mÃ¼ndlicher Verhandlung zu Gunsten des KlÃ¤gers entschieden hÃ¤tte.

Die MÃ¶glichkeit, nach Â§ 153 Abs 4 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, weil eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten wird, ist eng und in einer fÃ¼r die Beteiligten mÃ¶glichst schonenden Weise auszulegen und anzuwenden (vgl BSG Urteil vom 31. Juli 2002 â B 4 RA 28/02 R â verÃ¶ffentlicht bei Juris). Das bedeutet, dass das LSG in jedem Fall vor einer Entscheidung durch Beschluss auf den Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 2. Januar 2003 hÃ¤tte reagieren und ihn informieren mÃ¼ssen, dass und weshalb es seinen â neuen â Vortrag gegebenenfalls fÃ¼r unerheblich hielt.

Indem das LSG am 23. Januar 2003 â ohne erneute AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers â dessen Berufung im Beschlusswege nach Â§ 153 Abs 4 SGG zurÃ¼ckgewiesen hat, hat es gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoÃen. Denn die AuskÃ¼nfte der IG Metall vom 13. September 1999 und des Verbandes der Metall- und Elektrounternehmen H. e.V. vom 20. Oktober 1999 sind vom LSG erstmals mit Telefax vom 30. Dezember 2002 in das Verfahren eingefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤ger hatte also am 2. Januar 2003 erstmals Gelegenheit, sich mit diesen Unterlagen auseinander zu setzen und nach deren Auswertung vorzutragen, dass und weshalb aufgrund dieser Unterlagen eine BerufungszurÃ¼ckweisung durch Beschluss nicht in Frage komme, sondern vielmehr zur Umsetzung der Erkenntnisse in den vorgenannten Unterlagen auf seinen Fall (verbliebenes LeistungsvermÃ¶gen im spezifisch zu beurteilenden Einzelfall) eine weitere Beweiserhebung erforderlich sei. HÃ¤tte das LSG diesen â neuen â Vortrag des KlÃ¤gers fÃ¼r seine

Entscheidung fÃ¼r unerheblich gehalten, hÃ¤tte es der Grundsatz des fairen Verfahrens geboten, ihn zuvor hierauf hinzuweisen, schon damit er gegebenenfalls einen Beweisantrag nach Â§ 109 SGG hÃ¤tte stellen kÃ¶nnen.

Im Ãbrigen ist fraglich, ob die Anwendung des Â§ 153 SGG durch das LSG nach den GesamtumstÃ¤nden des Falles sachgerecht war. Zu Recht weist der KlÃ¤ger darauf hin, dass das Verfahren in erster und zweiter Instanz insgesamt Ã¼ber zehn Jahre andauerte und dass die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde des Falles bis zum Schluss streitig blieben. Dass bei einer solchen Fallgestaltung keine Sachlage gegeben ist, in der "zur Beschleunigung" ausnahmsweise unter Verzicht auf eine mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden werden kann, belegt nicht zuletzt der Beschluss vom 23. Januar 2003 selbst, der mit 26 Seiten den Umfang eines komplexen Urteils Ã¼berdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrads erreicht.

Zur Vermeidung einer weiteren VerfahrensverzÃ¶gerung sowie weiterer Kosten macht der Senat daher von der durch Â§ 160a Abs 5 SGG eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeit Gebrauch, die Sache im Beschlusswege zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Dieses wird auch Ã¼ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 06.02.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024